

## Flugbetriebsordnung

### 1) Allgemeines

Grundlage für diese Flugbetriebsordnung ist die Genehmigung der Bezirksregierung Braunschweig gültig ab 1. Oktober 1990 zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für Flugmodelle. Das Fluggelände liegt südlich von Bad Lauterberg auf der Koldung in der Gemarkung Bartolfelde, ca. 200m südlich des Fernsehumsetzers. Halter des Geländes ist der Luftsportverein Bad Lauterberg e.V. Alle Modellflieger, die sich im gekennzeichneten Gebiet (siehe Aushang) des Halters sportlich betätigen, unterliegen dieser Flugbetriebsordnung. Alle Modellflieger, die Kenntnis von dem Fluggelände haben, müssen sich bei eigener fliegerischer Tätigkeit im Umkreis von 1.5 km um das Modellfluggelände nach dem Flugbetrieb auf diesem richten.

### 2) Flugberechtigung

Flugberechtigt sind alle Mitglieder des Luftsportvereins Bad Lauterberg e.V. unter der Bedingung, dass sie im Besitz der vom Verein ausgegebenen Flugberechtigung sind die jährlich neu veröffentlicht wird (siehe Aushang).

2.1) Voraussetzung sind die entsprechenden Versicherungsnachweise (Privathaftpflicht bzw. Zusatzversicherung).

2.2) Eine gültige Genehmigungsurkunde der Bundespost zum Errichten und Betreiben einer Funkanlage zur Fernsteuerung von Modellen muss nachgewiesen werden.

#### 2.3) Gastfluggenehmigung

Hierfür ist erforderlich die Erfüllung der Punkte 2.1 und 2.2. Nach Anmeldung und Absprache mit dem Flugleiter bzw. dem Landeplatzhalter kann bei freier Frequenz und unter der Voraussetzung der Kenntnis dieser Flugbetriebsordnung geflogen werden.

### 3) Frequenzbelegung

Vor Aufnahme des Flugbetriebes ist jeder Flugberechtigte verpflichtet die Frequenzleiste an dem dafür vorgesehenen Platz aufzuhängen.

3.1) Der Sender ist während des Betriebes mit einer farbigen Kennzeichnung zu versehen, auf der die Nummer des verwendeten Kanals in mindestens 3 cm hoher weißer Schrift beidseitig steht.

27 MHz= braun / 35 MHz= orange / 40 MHz= grün / 434 MHz= blau

3.2) Vor dem Inbetriebsetzen der Fernsteueranlage hat jeder Modellflieger den von ihm belegten Kanal auszuweisen. Hierzu muss ein Kanalschild von der Frequenzleiste entnommen werden und am Sender angebracht werden. Bei Unterbrechung bzw. Beendigung der Flugtätigkeit ist das Kanalschild sofort wieder an der Frequenzleiste anzubringen. Ist die Frequenzleiste nicht verfügbar, so hat jeder Modellflieger seinen Kanal in Form eines Schildes an dem dafür vorgesehenen Platz anzubringen. Folgeschäden durch Nichtbeachtung dieser Punkte sind vom Verursacher zu tragen.

### 4) Versicherung

Inhaber einer Flugberechtigung sind entsprechend Punkt 2.1 oder über den Verein haftpflichtversichert. Gäste müssen unbedingt Punkt 2 beachten.

### 5) Allgemeiner Flugbetrieb

Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Für den Flugbetrieb darf nur der in der Platzdarstellungskarte zur Genehmigung festgelegte Flugbetriebsraum benutzt werden. Auf dem Fluggelände wird ein Flugleiterbuch geführt, in das sich jeder Pilot einzutragen hat.

5.1) Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als 3 Modellen ist entsprechend der dem Verein erteilten Genehmigung vom 1. Oktober 1990 ein Flugleiter einzusetzen, der den Flugbetrieb überwacht, und erforderlichenfalls ordnend eingreift.

- 2 -

Der Verein wählt auf seiner Hauptversammlung Flugleiter für das laufende Jahr, die hierfür zuständig sind. Sollte kein gewählter Flugleiter anwesend sein, so übernimmt der älteste, anwesende Flugberechtigte diese Funktion, sofern ein Flugbetrieb mit mehr als 3 Modellen durchgeführt wird.

5.2) Der Flugbetrieb darf erst 2 Stunden nach Sonnenaufgang beginnen und muss spätestens 2 Stunden vor Sonnenuntergang beendet werden. Außer Kontrolle geratene Modelle dürfen nur innerhalb des vorgeannten Zeitraumes außerhalb des Modellflugplatzes gesucht werden.

5.3) Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen sein. Nach Beendigung des Start- bzw. Landevorganges hat sich der Pilot unverzüglich zum Rand des Flugfeldes zu begeben, damit der übrige Flugbetrieb nicht behindert wird. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen.

Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Parkplätzen sind untersagt.

5.4) Das Gelände ist vorrangig für ferngesteuerte Modellflugzeuge vorgesehen. UHU - Wettbewerbe für den Nachwuchs und Ähnliches sind ausgenommen. Freiflugmodelle können nach Absprache starten.

## 6) Flugbetrieb (Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren)

6.1) Das Gebiet des unmittelbar südlich am Modellflugplatz geplanten Naturschutzgebietes "Butterberg-Hopfenbusch" darf nicht überflogen werden, d.h. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor müssen überwiegend in der Nähe der Start- bzw. Landebahn fliegen (siehe Anlage).

6.2) Flugmodelle mit Verbrennungsmotor müssen grundsätzlich mit einem Schalldämpfer ausgerüstet sein.

6.3) Flugmodelle mit Verbrennungsmotor dürfen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 20.00 Uhr betrieben werden.

## 7) Verkehrsregelung

Kraftfahrzeugverkehr ist grundsätzlich nur auf den Wegen gestattet. Das Parken hat nach der im Übersichtsplan (siehe Aushang) eingezeichneten Weise zu erfolgen.

## 8) Verstöße

Im Interesse der Flugplatzhaltung sowie eines reibungslosen und unfallfreien Flugbetriebes wird die Einhaltung der Bestimmungen dieser Flugbetriebsordnung von allen Flugberechtigten gefordert. Bei Zuwiderhandlung von

- a) Vereinsmitgliedern kann die Flugberechtigung durch Vorstandsbeschluss entzogen werden.
- b) Gästen kann die Flugberechtigung durch den Flugleiter bzw. den Vorstand entzogen werden.

Überarbeitet: 37431 Bad Lauterberg, den 11. Februar 1991

Neu geschrieben: 37431 Bad Lauterberg, den 6. Januar 1996